

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die finanzielle Regelausstattung des Landessportbundes Thüringen e.V. und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege wird in der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes (§ 9 Abs. 1 Satz 1) in Form eines gedeckelten Vomhundertsatzes gewährleistet. Eine Untergrenze der auszahlenden Mittel ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegt. Die Mindestbetragsregelung wurde bereits mehrfach verlängert und gilt aktuell bis einschließlich 2016. Eine Erhöhung der in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Beträge ist indes seit 2007 nicht erfolgt. Mit Blick auf die Steigerung des Verbraucherpreisindex und der Steigerung der Vergütung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine Anpassung der Beträge angezeigt.

#### **B. Lösung**

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen führen zu einer verlässlichen Finanzierung des Landessportbundes Thüringen e.V. und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege.

Zugleich besteht die Gelegenheit, einige redaktionelle Klarstellungen und Ergänzungen zu fassen, die seit der Gesamtnovellierung des Gesetzes im Zuge des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages im Jahr 2012 erforderlich geworden sind.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Die durch den Gesetzentwurf verursachten Kosten sind abhängig von der Entwicklung der Spieleinsätze bei den vom Land veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale. Im Falle des Greifens der Mindestbetragsregelung des Gesetzes erhält der Landessportbund Thüringen e.V. eine um 770.000 Euro und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege eine um 430.000 Euro höhere Zuwendung gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Durch die höheren Zuweisungen vermindert sich der an den Landeshaushalt abzuführende Überschuss aus den staatlichen Glücksspielen entsprechend.

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "mit den in § 10 Abs. 2 GlüStV" durch die Angabe "mit den in § 10 Abs. 2 oder § 10a Abs. 5 GlüStV" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 6 werden nach den Worten "sicher gestellt ist" die Worte "und der Vermittler seine Verträge mit dem Veranstalter sowie dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben" eingefügt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Konzessionsnehmer" die Worte "oder vermittelt an einen solchen," eingefügt.
4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Landessportbund Thüringen e.V. erhält sechs vom Hundert, jedoch nicht mehr als 10,22 Millionen Euro jährlich, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege 3,35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 5,87 Millionen Euro jährlich, der Spieleinsätze aus den vom Land veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale. Jährlich erhält der Landessportbund Thüringen e.V. mindestens 9,58 Millionen Euro und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mindestens 5,35 Millionen Euro."
5. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Angabe "§ 6" die Angabe "oder Fällen, in denen Wetten ohne Erlaubnis nach § 6 vermittelt werden," eingefügt.
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. nähere Bestimmungen hinsichtlich der für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde über das Genehmigungs- und Überwachungsverfahren sowie die Ausgestaltung der Örtlichkeit der Wettvermittlungsstellen nach § 6 erlassen,"
  - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

**Artikel 2**

Nummer 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2016, das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Zu Nummer 1:

Die Ergänzung ist eine Folge der Änderung der Rechtslage im Jahr 2012 und soll dem staatlichen Veranstalter die Kooperation mit einem konzessionierten Sportwettangebot ermöglichen, um dem Sicherstellungsauftrag gerecht werden zu können.

Zu Nummer 2:

Die Ergänzung in Nummer 6 stellt für die Erlaubniserteilung für gewerbliche Spielvermittler klar, dass die Aufnahme der Tätigkeit als gewerblicher Spielvermittler nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertrags mit dem staatlichen Veranstalter erfolgen kann. Diese landesgesetzliche Bestimmung wird auch im Falle der Erlaubniserteilung nach § 19 Abs. 2 GlüStV Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 1.

Zu Nummer 4:

Die Änderungen heben sowohl die Höchst- als auch die Mindestbeträge maßvoll an. Die angemessene Anhebung bildet die Steigerung des allgemeinen Preisindex und die durchschnittliche Bruttolohnentwicklung anteilig ab. Die Beträge sind dabei prozentual am bisherigen Verhältnis von Mindest- und Höchstbeträgen orientiert. Die Befristung entfällt im Sinne einer maximalen Planungssicherheit der beiden Destinatäre. Die übrigen mit den Spieleinsätzen korrelierenden Überschüsse der Lotterieverwaltung werden weiterhin an den Landeshaushalt abgeführt.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Klarstellung der Auslegungsregel in § 11 Abs. 1 Nr. 2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist auch für die Aufsicht über unerlaubte Wettvermittlungsstellen zuständig.

Zu Nummer 6:

Es wird eine neue (bisher fehlende) Verordnungsermächtigung zur Regelung der Ausgestaltung von Wettvermittlungsstellen, einschließlich von Betretungsrechten für die Aufsichtsbehörden im Verwaltungsvollzug, eingefügt.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Hey

Rothe-Beinlich